

HSD NR. 787

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

22.06.2021
Nummer 787

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre (Coronaordnung - CO) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 22.06.2021

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297) in der aktuell gültigen Fassung hat das Präsidium der Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre (Coronaordnung – CO) an der Hochschule Düsseldorf vom 17.12.2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 712), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.04.2021 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 776), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 – PRÜFUNGEN

(1) Die Fachbereiche sind befugt, Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation bzw. elektronisch unterstützt (Online-Prüfungen) abzunehmen; sie nutzen dafür die durch die Hochschule zentral zur Verfügung gestellten Softwares und Lernplattformen. Dabei ist dem Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung unter den Bedingungen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie Rechnung zu tragen. Die Entscheidung über die Abnahme von Online-Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt zu

machen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für die Durchführung von Eignungsfeststellungsprüfungen in Vorbereitung auf die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2021/22. Von dem durch die jeweilige Eignungsfeststellungsordnung vorgesehenen Prüfungsverfahren kann durch Beschluss des Fachbereichsrats abgewichen werden, solange das Ziel der Feststellung einer künstlerisch-gestalterischen Eignung erreichbar bleibt.

(2) Die Prüflinge sind vor einer Online-Prüfung durch den Fachbereich mit der jeweiligen Software und/oder Funktionalität der Lernplattform sowie den digitalen Verfahrensabläufen in geeigneter Weise vertraut zu machen; dass dies erfolgt ist haben die Prüflinge vor Beginn der Prüfung zu erklären. Bei der Ablegung von Online-Prüfungen ist den Prüflingen jede Nutzung von Hilfsmitteln untersagt, die nicht ausdrücklich durch die Prüferin bzw. den Prüfer für die jeweilige Prüfung zugelassen sind. Technische Probleme dürfen nicht zu Lasten des Prüflings gehen. Bei kleinen technischen Problemen ist die Prüfungszeit angemessen zu verlängern; bei anhaltenden oder wiederkehrenden technischen Problemen ist die Prüfung abzubrechen und zu wiederholen. Am Ende der Prüfung muss der Prüfling die technisch einwandfreie Abwicklung der Prüfung zu Protokoll erklären. Die Prüfung darf von keiner der beteiligten Personen aufgezeichnet werden. Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der Prüfungen werden von den Prüferinnen und Prüfern oder den aufsichtführenden Personen protokolliert.

(3) Die Form und/oder die Dauer der in der Prüfungsordnung oder dem Modulhandbuch geregelten Prüfung kann durch eine andere Form und/oder Dauer ersetzt werden. Die Festlegung der neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer erfolgt auf Vorschlag der Prüferin bzw. des Prüfers durch den Prüfungsausschuss und ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 spätestens bis zum Beginn der Anmeldephase für die Prüfung bekannt zu machen. Kann die Festlegung einer neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer erst nach der in Satz 2 bestimmten Frist erfolgen, ist die Bekanntgabe unverzüglich zu bewirken.

(4) Sofern eine Prüfungsordnung bestimmt, dass die Anmeldung zu einem Erstversuch oder einem Wiederholungsversuch zu einer in ihrer Wiederholbarkeit beschränkten Modulprüfung in einer nach Semestern bestimmten Frist zu erfolgen hat, verlängert sich diese Frist um ein Semester.

(5) Prüfungen, die im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen (Freiversuch). Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich. Satz 1 gilt nicht für Prüfungen, die aufgrund eines Täuschungsversuchs bzw. einer Täuschung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung als nicht bestanden bewertet werden.

(6) Kann eine Prüfung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zum Zwecke der Notenverbesserung abgelegt werden, und ist dieser Prüfungsversuch durch eine durch die Prüfungsordnung bestimmte Frist an das Wintersemester 2020/21 oder das Sommersemester 2021 gebunden, wird diese Frist um ein Jahr verlängert. Im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 zum Zwecke der Notenverbesserung unternommene Prüfungsversuch gelten als verbraucht, sofern die Prüfung bestanden wurde; Absatz 5 Satz 1 bleibt unberührt.“

2. Die §§ 3a bis 3c werden neu eingefügt:

„§ 3A – MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

(1) Bei der Durchführung von mündlichen Prüfungen, Kolloquien, Fachgesprächen u. a. mittels elektronischer Videokommunikation ist ausschließlich Microsoft TEAMS, Microsoft Skype for Business oder DFNconf zu verwenden.

(2) Vor Beginn der Prüfung muss der Prüfling auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers seine Identität durch Vorzeigen eines Lichtbildausweises bestätigen. Der Prüfling muss vor Beginn der Prüfung zu Protokoll erklären, dass sich keine andere Person im Raum befindet und dass er keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet.

(3) Eine Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern findet nicht statt.

§ 3B – OPEN-BOOK-PRÜFUNGEN

(1) Schriftliche Prüfungen in elektronischer Form außerhalb der Hochschule finden grundsätzlich in Gestalt von Open-Book-Prüfungen (alle Hilfsmittel sind erlaubt) statt.

(2) Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen in elektronischer Form kann der Prüfungsausschuss verlangen, dass der Prüfling schriftlich eidesstattlich versichert, dass sie bzw. er die zu prüfende Person ist, keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet und/oder nicht die Hilfe Dritter in Anspruch genommen hat.

§ 3C – ONLINE BEAUFSICHTIGTE KLAUSUREN

(1) Soweit die Überprüfung der Kompetenz- und Lernziele einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls abweichend von § 3b Abs. 1 eine andere schriftliche Prüfungsform als eine Open-Book-Prüfung erfordert, können auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers an den Prüfungsausschuss auch online beaufsichtigte Klausuren durchgeführt werden. Der Prüfling erhält die Klausuraufgabe digital und schreibt die Klausurbearbeitung auf Papier am häuslichen Arbeitsplatz nieder; nach dem Ende der Bearbeitungszeit erstellt der Prüfling eine Datei der Klausurbearbeitung und übermittelt diese über eine durch die Prüferin oder den Prüfer vor Beginn der Prüfung definierte Software bzw. Lernplattform gem. § 3 Absatz 1 Satz 1 (digitale Abgabe). Die papiergebundene Klausurbearbeitung verbleibt beim Prüfling; auf Aufforderung hin ist diese an die Prüferin oder den Prüfer zu übersenden. Zur Gewährleistung des Grundsatzes der Chancengleichheit und insbesondere zur Vermeidung von Täuschungsversuchen wird die Bearbeitung der Klausur am häuslichen Arbeitsplatz des Prüflings und die digitale Abgabe online mittels Bild- und Tonübertragung beaufsichtigt. Die Videoaufsicht erfolgt ausschließlich mittels Microsoft TEAMS. Dabei dürfen der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre des Prüflings nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Vor Beginn der Prüfung muss der Prüfling auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder einer aufsichtführenden Person seine Identität durch Vorzeigen eines Lichtbildausweises bestätigen. Auf Anweisung der Prüferin oder des Prüfers oder einer aufsichtführenden Person ist außerdem unter Nutzung einer Kamera eine 360°-Bildübertragung des Raums durchzuführen, um sicherzustellen, dass sich in dem Raum keine weiteren Personen und keine unerlaubten Hilfsmittel in Reichweite des Prüflings befinden. Bei einer Bildübertragung des Raums wird die Kamera langsam um die eigene Achse geschwenkt, wobei auf Aufforderung bestimmte Bereiche fokussiert werden müssen. Sowohl die Identitätsfeststellung als auch die Bildaufnahme des Raums sind ausschließlich in einem Privatchat oder einem virtuellen Raum, in dem sich neben den Prüferinnen und Prüfern oder den aufsichtführenden Personen keine weiteren Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer befinden, durchzuführen.

(3) Für die Videoaufsicht ist eine seitlich vom Prüfling zu platzierende Kamera so einzurichten, dass Kopf und Oberkörper des Prüflings, der Tischbereich des Arbeitsplatzes einschließlich der Prüfungsunterlagen und der Monitor des für das Lesen der Klausuraufgabe genutzten

Endgeräts im Bildausschnitt durchgängig erfasst sind. Die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Videoaufsicht eingesetzten Software ist durch den Prüfling für die Dauer der Bearbeitung zu aktivieren. Der im Bildausschnitt zu sehende Monitor bzw. das dazugehörige Endgerät ist während der Bearbeitungszeit lediglich für den Empfang und das Lesen der Klausuraufgabe zu nutzen; auf dem Monitor darf ausschließlich die Klausuraufgabe zu sehen sein. Die anlasslose Aufforderung zu einer Bildübertragung des Raums im Sinne des Absatz 2 Satz 2, 3 ist unzulässig.

(4) Bestehen Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuchs, trifft den Prüfling die Obliegenheit, an der Aufklärung des Vorliegens eines Täuschungsversuchs mitzuwirken. Zu diesem Zwecke kann die Prüferin oder der Prüfer oder die aufsichtführende Person den Prüfling zur Durchführung geeigneter Maßnahmen auffordern. Soweit andere Maßnahmen nicht zu der im Einzelfall gebotenen Aufklärung beitragen, kann der Prüfling aufgefordert werden, nach den Maßgaben des Absatz 2 eine erneute Bildübertragung des Raums durchzuführen. Verweigert der Prüfling die Mitwirkung, kann der Prüfungsversuch als Täuschungsversuch gewertet werden. Das Verlassen des Arbeitsplatzes ohne vorherige Abmeldung bei den Prüferinnen und Prüfern oder bei den aufsichtführenden Personen gilt bei Fortsetzung der Prüfung als Täuschungsversuch. Nicht vorsätzlich herbeigeführte Unterbrechungen der Bild- und/oder Tonübertragung stellen keinen Täuschungsversuch dar.

(5) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Die bei der Videoaufsicht gewonnenen Bild- und Tondaten werden weder aufgezeichnet und gespeichert noch automatisiert ausgewertet.

(6) Für die Erstellung der Datei und die digitale Abgabe erhält der Prüfling ein von der Prüferin oder dem Prüfer vor Beginn der Prüfung definiertes angemessenes Zeitfenster im Anschluss an die Bearbeitungszeit. Die Videoaufsicht wird bis zum Abschluss der digitalen Abgabe durch den Prüfling fortgeführt; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Teilnahme an einer online beaufsichtigten Klausur ist freiwillig. Alternativ können die Studierenden auch an einer Präsenzklausur zum nächstmöglichen Prüfungstermin teilnehmen. Die Erklärung, an einer online beaufsichtigten Klausur teilnehmen zu wollen, ist in der vom Prüfungsausschuss bestimmten Form abzugeben und bis zur Beendigung der Prüfung widerruflich. Der vor dem Antritt zur online beaufsichtigten Klausur erklärte Widerruf gilt als Anmeldung zur Präsenzklausur, sofern ein nach der Prüfungsordnung vorgesehenes Anmeldeverfahren zu diesem Zeitpunkt bereits beendet ist. Der nach Antritt zur online beaufsichtigten Klausur erklärte Widerruf gilt als Rücktritt; Satz 4 gilt entsprechend.“

3. In § 6 wird nach den Wörtern „im Sommersemester 2020“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „im Wintersemester 2020/21“ werden die Wörter „oder im Sommersemester 2021“ ergänzt.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

ARTIKEL III

Die Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre (Coronaordnung - CO) an der Hochschule Düsseldorf vom 17.12.2020 wird unter Einbeziehung der Änderungssatzungen vom 27.01.2021 und 20.04.2021 und den in Artikel I aufgegebenen Änderungen durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 14.06.2021.

Düsseldorf, den 22.06.2021

gez.

i.V.

Der Vizepräsident für Studium, Lehre
und Internationales
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. (UFU München) Olexiy Khabyuk

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.